



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

110/2017

Federführung:	Bauamt	Datum:	22.08.2017
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	643

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	12.09.2017	öffentlich

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Staustufe Obernau**

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Gemeinde Niedernberg gibt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Stellungnahme ab:

- *Der Satz im zweiten Absatz, erster Spiegelstrich unter 6.2 im Erläuterungsbericht „Der Ortslagen Obernau und Niedernberg (Vermeidung von Baustellenverkehr und Baulärm) bzw. Reduzierung der Belastung für die Bevölkerung auf ein Mindestmaß“ ist unvollständig. Dieser müsste heißen „Zum Schutz der Bevölkerung in den Ortslagen Obernau und Niedernberg wird der Baustellenverkehr und Baulärm vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert.“*
- *Das im Sachverhalt dargestellte fränkisch-merowingische Reihengräberfeld ist westlich des Flutgrabens und wird damit von der geplanten Trasse tangiert.*
- *Die Gemeindeverwaltung Niedernberg hat bereits mehrfach den Wunsch nach einer alternativen Baustraße vorgebracht, da die derzeit geplante Baustraße die Freizeit- und Erholungsflächen der Gemeinde Niedernberg, über einen längeren Zeitraum der Bauphase, stark beeinträchtigt. Aufgrund des mit erheblichem Mehraufwand verbundenen Baus in der Wasserschutzzone I oder II wurden die Alternativrouten abgewiesen. Die Gemeinde Niedernberg beantragt aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung für die Niedernberger Bürger nochmals die Baustraße westlich über Aschaffenburg/Nilkheim kommend am Wasserwerk Aschaffenburg vorbei zu führen. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine dauerhafte gefahrlose Querung der Baustraße gewährleistet sein.*
- *Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken der Gemeinde Niedernberg gibt es Differenzen zwischen der Größe der Fläche die in Anspruch genommen wird bzw. erworben wird (Grunderwerbsverzeichnis) und der Übersicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan:*

FINr	Grunderwerbsverzeichnis		Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	Erwerb	Vorübergehende Inanspruchnahme	dauerhaft	temporär
2316/181	3.954 m <sup>2</sup>		0,3 ha	0,1 ha
2407		1.610 m <sup>2</sup>		0,05 ha

*Die Gemeinde Niedernberg beantragt die Berichtigung.*

- *Aus den Unterlagen ist kein Ersatz für die in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen der Gemeinde Niedernberg vorgemerkt. Die Gemeinde Niedernberg verlangt Ersatz für die betroffenen Flächen.*

### **Sachverhalt:**

Für den Neubau der Staustufe Obernau wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. In diesem Rahmen liegen die Unterlagen seit Montag, 11.09.2017 bis einschließlich Dienstag, 10.10.2017 u. a. im Rathaus der Gemeinde Niedernberg aus. Die Unterlagen sind ab Montag, 11.09.2017, auch online unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html> einsehbar.

### **Am Donnerstag, 21.09., um 18:30 Uhr, findet eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Planfeststellungsverfahren des Schleusenneubaus in der Hans-Herrmann-Halle statt.**

Im Folgenden hat die Gemeindeverwaltung die Passagen der Unterlagen herausgegriffen, die für die Gemarkung Niedernberg in erster Linie relevant sind. Entsprechende Pläne können wie zuvor beschrieben eingesehen werden.

Private Grundstücke sind ebenfalls betroffen, die Eigentümer werden direkt vom Wasserstraßenneubauamt angeschrieben.

#### **Seite 27 f.: 5.2.5 Wehrsteg**

Für die neue Staustufe Obernau ist aus betrieblichen Gründen ein Steg (Beilagen Nr. 6 u. 7) erforderlich. Dieser verbindet auf Höhe der Wehrachse die beiden Ufer des Mains. Die Unterkante des Wehrsteges liegt im Bereich der Schiffsschleuse 6,40 m über dem Höchststau OW (Oberwasser).

Am jeweiligen Ende des Steges werden barrierefreie Rampen gebaut, die in Obernau über den „Schleusenweg“ und auf der Niedernberger Seite mit einem neuen Weg an das öffentliche Wegenetz angeschlossen werden. Der Höhenversprung zwischen Schleusensteg und Wehrsteg entfällt, weil der Steg über das Wehr und den Kraftwerkskanal mit einem flachen Gefälle angelegt wird.

Der Anschluss auf der Obernauer Seite wird so angelegt, dass auch bei einem Wasserstand HW100 (NN+ 115,30 m) der Steg erreichbar ist. Es sind Abgänge vom Steg zum Schleusenbetriebsgebäude, auf das Schleusenbetriebsgelände und zu den jeweiligen Wehrpfeilern vorgesehen, so dass diese Betriebseinrichtungen auch bei Hochwasser erreichbar sind. Diese Abgänge sind nicht für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind.

Es ist beabsichtigt, einen neuen Nutzungsvertrag analog dem bestehenden Nutzungsvertrag mit der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Niedernberg abzuschließen, der die öffentliche Nutzung des Wehrsteges ermöglicht.

Alle Ausführungen des Steges, die eine Barrierefreiheit zum Ziel haben, werden nur dann ausgeführt, wenn die Stadt Aschaffenburg und die Gemeinde Niedernberg über deren Kostenträgerschaft eine Verwaltungsvereinbarung mit dem TdV (Träger des Vorhabens) abschließen.

Ebenso können für eine bauzeitliche Querung des Mains und des Baufeldes für die Öffentlichkeit nicht barrierefreie Provisorien geschaffen werden. Diese werden nur dann in Abhängigkeit vom Bauablauf ausgeführt, wenn vor Ausführung eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Aschaffenburg, der Gemeinde Niedernberg und der TdV über deren Kostenträgerschaft geschlossen wurde.

---

*Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat sich in seiner Sitzung vom 05.07.2016 für eine Variante des barrierefreien Schleusensteges ausgesprochen. Die Stadt Aschaffenburg ist jedoch erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens dazu bereit eine Kostenvereinbarung zu schließen. Dennoch ist der barrierefreie Steg bereits Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.*

#### **Seite 39: 6.1 Bauablauf/Bauzeit**

Die Bauabwicklung der Ausbaustufe 1 wird teilweise über den Wasserweg erfolgen, teilweise auf dem Landweg von der Niedernberger Seite aus über die B469, die MIL 38 und eine im Zuge der Baumaßnahme herzustellende Baustraße. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf dem gleichen Weg zu erreichen (Beilage Nr. 17). Eine Ortsdurchfahrt durch Niedernberg ist nicht

vorgesehen.

Die Bauabwicklung der Ausbaustufe 2 erfolgt überwiegend über den Wasserweg. Die Beanspruchung von Verkehrswege in Obernau kann dabei nicht ganz ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbauzeit der Ausbaustufe 1 bis zur Inbetriebnahme beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 7,5 Jahre.

Das Herstellen der Baustraße, das Errichten der Baustelleneinrichtungsfläche und das Freimachen des Geländes sind als Vorabmaßnahmen nicht gesondert aufgeführt.

Für die Zeit, in der die neue Kammer betrieben wird und die alte Kammer betriebsbereit gehalten wird, sind 5 Jahre vorgesehen.

Die Gesamtbauzeit der Ausbaustufe 2 wird derzeit mit ca. 2 Jahren abgeschätzt, nachdem die alte Kammer außer Betrieb genommen ist (Beilage Nr. 6).

#### Seite 40: **6.2 Baustellenverkehr und Baustraßen**

Die Versorgung des gesamten Baubereiches mit Bau- und Bauhilfsstoffen erfolgt über das öffentliche Straßennetz und vorzugsweise über die Bundeswasserstraße Main. Die Bauabwicklung in der Ausbaustufe 1 soll dabei, soweit möglich, vom linken Mainufer (Niedernberger Seite) aus erfolgen.

Für die Festlegung der Trassierung der Baustraße gelten insbesondere folgende Vorgaben:

- Der Ortslagen Obernau und Niedernberg (Vermeidung von Baustellenverkehr und Baulärm) bzw. Reduzierung der Belastung für die Bevölkerung auf ein Mindestmaß
- Nach Absprache mit dem WWA und der AVG darf die Trasse entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung nicht durch die Wasserschutzzone I führen und nur so gering wie möglich in die engere Wasserschutzzone II eingreifen
- Vermeidung einer Trassierung im direkten Zustrom zu den Trinkwasserbrunnen 8 und 9 (siehe auch Kapitel 3.3 und 7.5)

Aufgrund dieser vorgenannten Vorgaben entfiel eine Variante, deren Trassenführung westlich aus Aschaffenburg/Nilkheim kommend am Wasserwerk Aschaffenburg vorbei geführt hätte und linksseitig des Mains entlang gelaufen wäre. Denn diese Trasse hätte ca. 3 km lang direkt durch die Wasserschutzzone I und II geführt und wäre im Zustrombereich der Trinkwasserbrunnen 8 und 9 gelegen.

Alternativ wurden mehrere Varianten einer Trassenführung mit Anbindung an die MIL 38 untersucht.

Hierbei wurde u.a. eine Trasse mit kürzester Wegstrecke durch die Wasserschutzzone I untersucht. Diese wurde jedoch aufgrund des Verbotes, die Wasserschutzzone I zu berühren, wieder verworfen.

Weiter wurde eine Trasse unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrswege geprüft. Auch diese Variante wurde im Ergebnis verworfen, da der Nahbereich der Wasserschutzzone I berührt wird. Des Weiteren spricht gegen diese Variante, dass Teile der bestehenden Wege für die bauzeitlichen Beanspruchungen (u.a. Schwerlast) und die Vorgaben aus dem Trinkwasserschutz nicht ausgelegt sind und deshalb entsprechend hätten ausgebaut werden müssen.

Es wurden Varianten beidseitig entlang des bestehenden Entwässerungsgrabens (Flutmulde) westlich von Niedernberg und mit Anbindung an die MIL 38 untersucht. Die Baustraße führt in beiden Varianten größtenteils durch die Wasserschutzzone IIIA und im geringen Teil durch die Wasserschutzzone II. Dabei stellte sich die westliche (linke) Trasse entlang des Entwässerungsgrabens als die günstigere heraus, da hier u.a. eine bestehende Straße auf einer Länge von ca. 220 m weiterverwendet werden kann, kein Brückenbau erforderlich wird und eine erdverlegte 20-KV-Leitung nicht beeinträchtigt wird. Im Vergleich zur östlichen Trassenvariante erzeugt die westliche Trasse geringer Betroffenheiten Dritter (Flurstücke, Bebauung, Bewuchs), darüber hinaus bleibt die in der östlichen Trasse punktuell befindliche Verdachtsfläche eines Reihengräberfeldes mit Körpergräben des 5. Jahrhunderts und der Merowingerzeit unberührt. Nach Abwägung aller vorgenannten Punkte wurde die westlich entlang des Entwässerungsgrabens führende Trasse festgelegt und weiter geplant.

Die geplante Baustraße wird, wie in Beilage Nr. 17 dargestellt, auf der linken Mainseite über eine ca. 2,70 km lange Wegstrecke, teilweise über das bereits vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz an die Landstraße MIL 38 und damit letztlich an die Bundesstraße B 469 angebunden. Entsprechende Randbedingungen für den Schutz des Trinkwassers wurden mit den zuständigen Behörden und der AVG abgestimmt und entsprechend geplant. Der Ausbau erfolgt nach RiStWag und in Asphaltbauweise.

Die Gradiente der Baustraße ist zwischen neuem Wehr und der Baustelleneinrichtungsfläche in Wasserschutzzone IIIA auf HW20 geplant. Im weiteren Verlauf in Richtung MIL38 hat sie eine an das Gelände angepasste Höhenlage. Es sind in ihrem Verlauf teilweise neue Straßen herzustellen und landwirtschaftliche Wege auszubauen. Die Baustraße wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Die Anbindung der im Fluss gelegenen Baugruben erfolgt über ein bauzeitliches ca. 230 m langes Behelfsbrückenbauwerk.

Bei ca. Main-km 93,75 ist am linken Ufer eine Umschlagstelle mit Anbindung an die Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen. Diese wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme zurückgebaut. Ein Teil der Fläche im ufernahen Bereich auf WSV-eigenen Flurstücken wird nicht rückgebaut und verbleibt als landseitiger Lagerplatz für Revisionsverschlüsse zur Nutzung durch das WSA. Die Umschlagstelle dient u.a. dem Abtransport des anfallenden Baggerguts und zur Andienung der Baumaßnahme mit Baustoffen mittels Schiffen und wird in Dalben- und Spundwandbauweise erstellt.

Für die Baustellenzufahrt werden entsprechende Monitoringprogramme in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft und den Fachbehörden ausgearbeitet (siehe auch Kapitel 7.5).

---

*Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Der Satz im zweiten Absatz, erster Spiegelstrich unter 6.2 im Erläuterungsbericht „Der Ortslagen Obernau und Niedernberg (Vermeidung von Baustellenverkehr und Baulärm) bzw. Reduzierung der Belastung für die Bevölkerung auf ein Mindestmaß“ ist unvollständig. Dieser müsste heißen „Zum Schutz der Bevölkerung in den Ortslagen Obernau und Niedernberg wird der Baustellenverkehr und Baulärm vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert.“*

*Eine Ortsdurchfahrt durch Niedernberg ist nicht vorgesehen. Hierauf sollte auch weiterhin Wert gelegt werden. Die Baumaßnahme inkl. Herstellung der Baustraße dauert über 5 Jahre.*

*Das im Sachverhalt dargestellte fränkisch-merowingische Reihengräberfeld ist nördlich des Flutgrabens und wird damit von der geplanten Trasse tangiert.*

*Weiterhin ist von der Baustraße der Spielplatz am Tannenwald beeinträchtigt. Eine gefahrlose Zufahrt ist nicht mehr möglich. Auch für Spaziergänger bringt dies eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich. Hier wären entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.*

*Die Gemeindeverwaltung Niedernberg hat bereits mehrfach den Wunsch nach einer alternativen Baustraße vorgebracht, da die derzeit geplante Baustraße die Freizeitflächen der Gemeinde Niedernberg stark beeinträchtigt. Aufgrund des mit erheblichem Mehraufwand verbundenen Baus in der Wasserschutzzone I oder II wurden die Alternativrouten abgewiesen. Die Gemeinde Niedernberg beantragt aufgrund dessen nochmals die Baustraße westlich über Aschaffenburg/Nilkheim kommend am Wasserwerk Aschaffenburg vorbei zu führen.*

#### Seite 41: **Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen**

Gemäß den Planungsrandbedingungen ist die Baustelle in der Ausbaustufe 1 vorrangig von der Niedernberger Seite aus anzudienen. Die Bauabwicklung der Ausbaustufe 2 erfolgt überwiegend über den Wasserweg.

Die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen auf der Niedernberger Seite sind in Beilage Nr. 17 dargestellt.

In der Wasserschutzzone IIIA ist eine Baustelleneinrichtungsfläche mit einer Größenordnung von ca. 3.500 m<sup>2</sup> und eine Lagerfläche mit einer Größenordnung von 19.000 m<sup>2</sup> bei ca. Main-km 93,70 geplant. Die Grundstücke befinden sich nicht im Besitz der WSV und müssen für die Zeit der Bauausführung gepachtet werden. Diese Fläche wird u.a. für Lager-, Schneide- und Biegeplätze, Baustoffzwischenlager, Tankfläche, Stellfläche für PKW/LKW und Baumaschinen vorgehalten.

Zudem ist in der Wasserschutzzone II bei ca. Main-km 92,95 eine ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Fläche zur Unterbringung der Baubüros mit Stellplätzen für PKW und Tagesstellplätzen für Baumaschinen geplant. Weitere temporäre, objektbezogene Baustelleneinrichtungsflächen können im direkten Umfeld der Einzelbauteile angeordnet werden.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen und den Betrieb der Baustellengeräte werden entsprechende Monitoringprogramme (Kontrolluntersuchungen) in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft (siehe auch Kapitel 7.5), dem Kraftwerksbetreiber und den Fachbehörden ausgearbeitet. Der Ausbau erfolgt nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag).

## Seite 65: **Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für die Durchführung der geplanten Baumaßnahme müssen neben Flächen der WSV auch Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, die sich im öffentlichen Eigentum oder die sich im Eigentum Dritter befinden. Bei der Inanspruchnahme ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- Grunderwerb von dauerhaft benötigten Flächen,
- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, die nur für einen bestimmten Zeitraum benötigt werden und
- dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ohne deren Erwerb, die dauerhaft in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Die Auswahl der Flächen für Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der Reihenfolge, dass zuerst WSV-eigene Flächen, dann Flächen des öffentlichen Eigentums und danach Flächen Dritter beansprucht werden.

Erworben werden solche Grundstücksflächen, die für den Neubau der Staustufe Obernau oder für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft benötigt werden. In erster Linie müssen Grundstücke für die Uferrücknahmen, die Herstellung von Bauwerken und die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erworben werden. Restflächen, für die keine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist, werden auf Verlangen des betroffenen Eigentümers mit erworben.

Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, wie z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Zwischenlagerflächen oder baubedingte Zuwegungen, werden bei Bedarf gepachtet und nach Abschluss der Nutzung dem Eigentümer in einem Zustand zurückgegeben, der dem bei Übernahme vorgefundenen gleichwertig ist.

Gleiches gilt für GWMS (Grundwassermessstellen), die im Vorfeld der Baumaßnahme errichtet und bis zu 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme weiter betrieben werden.

Behalten Flächen trotz dauerhafter Beanspruchung eine sinnvolle wirtschaftliche Restnutzung, so werden diese nur dauerhaft beschränkt. Dieses ist z.B. der Fall bei einer unterirdischen Verankerung von Spundwänden bezogen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen. Die dauerhafte Beschränkung und damit der Bestand der Maßnahmen werden durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert.

Die für die geplante Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind nach Art und Umfang im Grunderwerbsverzeichnis (Beilage Nr. 31) aufgeführt und in den Grunderwerbsplänen (Beilagen Nr. 32 – 35) dargestellt. Wird eine Fläche mehrfach in Anspruch genommen, so ist im Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis nur der eigentumsrechtlich schwerwiegendere Eingriff dargestellt.

(...)

Mit der Planauslegung tritt gemäß § 15 WaStrG für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre in Kraft, d.h. bis zur Inanspruchnahme dürfen keine wesentlichen wertsteigernden oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerenden Veränderungen auf den Flächen vorgenommen werden. Des Weiteren erwirbt der TdV (Träger des Vorhabens) mit Eintritt der Veränderungssperre an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht.

Die für die Umsetzung der Inanspruchnahme notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Insgesamt werden folgende Flächen benötigt:

- Zu erwerbende Flächen:	154.224 m <sup>2</sup>
- Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen:	43.233 m <sup>2</sup>
- Dauerhaft zu beschränkende Flächen:	519 m <sup>2</sup>

---

*Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Auf Niedernberger Gemarkung sind etliche Grundstücke betroffen, die für die Baustraße, die Lagerflächen, etc. und auch den Staustufenbau selbst benötigt werden. Die betroffenen Eigentümer haben ein separates Schreiben von der WSV erhalten.*

*Auch von der Gemeinde Niedernberg sind etliche Grundstücke betroffen. Einige der betroffenen Grundstücke sind als Ausgleichsfläche gemeldet. Unter anderem sind die folgenden Grundstücke betroffen. Hier gibt es Differenzen zwischen der Größe der Fläche die in Anspruch genommen wird bzw. erworben wird (Grunderwerbsverzeichnis) und der Übersicht im*

*Landschaftspflegerischen Begleitplan.*

FINr	Grunderwerbsverzeichnis		Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	Erwerb	Vorübergehende Inanspruchnahme	dauerhaft	temporär
2316/181	3.954 m <sup>2</sup>		0,3 ha	0,1 ha
2407		1.610 m <sup>2</sup>		0,05 ha

*Die Differenzen müssen behoben werden. Weiterhin müssen der Gemeinde Niedernberg Ersatzflächen für die entfallenen Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden.*

**Seite 68: Kampfmittel**

Die Oberfinanzdirektion Hannover (seit 2010 umbenannt in Oberfinanzdirektion Niedersachsen) wurde mit der Erstellung einer historisch-genetischen Rekonstruktion – Kampfmittel – für den von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich beauftragt [15]. Diese erfolgte auf der Grundlage liegenschaftsbezogener Unterlagen und Archivalien, der Verwendung von Luftbildern, früheren Nutzungen der Liegenschaften bis zum Ende des 2. Weltkriegs sowie der Betrachtung der Demilitarisierungen während der Nachkriegszeit. Die Auswertung der im Nationalarchiv Washington D. C. beschafften Unterlagen zu den Bodenkämpfen im Raum Aschaffenburg ergab, dass keine Bodenkämpfe nachgewiesen werden konnten.

Die Staustufe Obernau liegt auf der linken Mainseite südlich der zur Stadt Aschaffenburg gehörenden Ortschaft Obernau (Regierungsbezirk Unterfranken). Gemäß Luftbildbefund der Zeitabschnitte 1944/45 wies vor allem der nördliche und westliche Untersuchungsbereich Kriegsschäden infolge der alliierten Bombardierungen auf. Dagegen wurden im Süden und in dem im Oberstrom gelegenen Mainabschnitt nur Einzeltreffer identifiziert. Das Trefferbild der alliierten Luftangriffe verdeutlicht, dass es sich nicht um gezielte Luftangriffe z.B. auf die Staustufe oder sonstige kriegsrelevante Ziele im Bereich der Ortschaft Obernau handelte.

Bei Bodeneingriffen ist im Bereich der kampfmittelverdächtigen Fläche eine Gefährdung möglich. Auf den Flächen außerhalb kampfmittelverdächtiger Flächen (Kategorie 1) können Erdarbeiten ohne vorherige Kampfmittelräummaßnahmen durchgeführt werden. Bei baulichen Bodeneingriffen auf kampfmittelverdächtigen Flächen (Kategorie 2) ist eine Kampfmittelräumung des geplanten Baufeldes im Vorfeld der Baumaßnahme vorgesehen. Hierzu wurden im März 2016 Kampfmittelsondierungen im geplanten Baufeld auf Obernauer und Niedernberger Seite durchgeführt. Die Wasserflächen innerhalb der Baumaßnahmen wurde bereits geräumt.

*Anmerkung der Gemeindeverwaltung: Hierüber wurde bereits informiert.*

**Abstimmungsergebnis:**

JA:

Nein:

---